



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß  
Rundschreiben Nr. 4/ 2019**

**1. Gesunde-Gemeinde Wandertag 26.10.2019**

**EINLADUNG**

zur



**HERBST-WANDERUNG**

**FÜR ALLE WANDERFREUNDE OB JUNG ODER ALT!**

am Samstag, 26.10.2019

um 10:00 Uhr

Treffpunkt: Bauhof



**Wir gehen von der Kreuzung GW Weißenstein (Shuttlebus)**

**über Augustinerkogel zum Sender, Schafsteig**

**zur Mostschenke Horner**

Die Gesunde Gemeinde Rosenau lädt herzlichst alle Gemeindebürger zur  
Wanderung ein.

Wir bitten um Anmeldung beim Gemeindeamt (07566/255) oder bei Maria  
Benedetter (0664/73060126) bis spätestens Mittwoch 23.10.2019 12:00 Uhr.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Beteiligung und auf eine gemütliche  
Wanderung.

Bei Regen entfällt die Wanderung!

Arbeitskreisleiterin

Maria Benedetter

2. Konzert Rosenauer Männerchor 26. Oktober 2019

## **MÄNNERCHOR ROSENAU A.H.**



**„Frisch g'sunga und g'spielt“**  
**am 26. Oktober 20 Uhr**  
**Kulturhaus Römerfeld**  
**Windischgarsten**

Es wirken mit:

**das „Altsteirertrio Lemmerer“**

**der Männerchor Rosenau**

**Leitung DI Othmar Breitenbaumer**

**Karten: Vorverkauf € 10,- bei den Sängern,  
Banken u. Tourismusbüro, Abendkasse € 12,-**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

### 3. Schuleinschreibung

Die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2020/21 findet an der Volksschule für Bewegungserziehung Rosenau, am

**Mittwoch, 20.11.2019 um 13 Uhr**

statt.

Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, werden mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September schulpflichtig. Sie werden daher gebeten, sich mit Ihrem Sohn/Ihrer Tochter am Mittwoch, 20.11.2019 in der Volksschule vorzustellen.

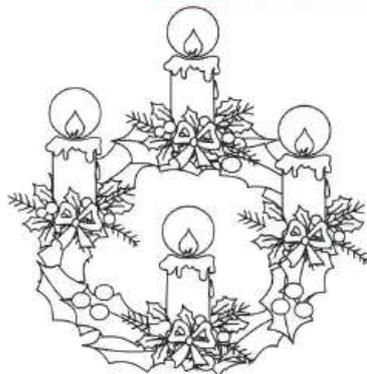
Ich ersuche Sie folgende Dokumente mitzubringen:

- **Geburtsurkunde** des Kindes
- bei **Namensänderung** des Kindes das entsprechende Dokument
- bei Kindern, die unter **Vormundschaft** stehen, das **Vormundschaftsbestellungsdekret**
- **Sozialversicherungskarte** des Kindes (E-Card)
- das **Religionsbekenntnis** ist glaubhaft zu machen



Dir. Gisela Pernkopf

### 4. Bestellung Adventkränze



Liebe RosenauerInnen!

Auch heuer gibt es wieder **Adventkränze,**  
Gestecke und Türkränze vom Elternverein der VS Rosenau

Erhältlich in den Kerzen-Farben  
Bordeaux  
Creme  
Schlamm/Taupe  
Petrol  
Grün

Die Adventkränze können bei Victoria Lehner-Riffert (Schwarbach), Tel. 0680/1223304 **bis 25.11.2019** vorbestellt werden oder am Adventmarkt am 30.11.2019 gekauft werden. So lange der Vorrat reicht!!!

## 5. Workshops – Erziehung mit Sinn & Werten

# Weitere Workshops

**Von der Hilflosigkeit zur Gelassenheit**  
 Ein Abend zu Beharrlichkeit und Selbstkontrolle  
 Mi. 23. Oktober 2019, 20:00 – 21:30 Uhr

**Vom Wieder-gut-machen**  
 Ein Abend zu Respekt und Zusammenhalt  
 Mi. 30. Oktober 2019, 20:00 – 21:30 Uhr

**Von Vorbildern und Geheimnissen**  
 Ein Abend zu Werten und gewaltfreiem Widerstand  
 Mi. 6. November 2019, 20:00 – 21:30 Uhr

### Veranstaltungsort:

Logos Lebensgemeinschaft, Edlbach 1

### Kosten:

€ 15,-/Workshop inklusive Getränke

### Anmeldung:

Gemeinde Edlbach, 07562/5225-11;  
[gemeinde@edlbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@edlbach.ooe.gv.at);

Elternbildungsgutscheine sind einlösbar

# Erziehung mit Sinn & Werten



## Andrea Weiß

MEd. MSc.

Psychotherapeutin für  
 Kinder, Jugendliche und  
 Erwachsene, Pädagogin,  
 Elterncoach



## 6. Freie Wohnungen

# Bekanntmachung freier Wohnungen

<p><b>STYRIA-Wohnhaus Hauptstraße 6a</b> (ehemalig Baumschlager) Gesamtgröße 91,93 m<sup>2</sup></p> <p>Baukostenbeitrag € 2.300,00 Genossenschaftsgebühren € 180,00 Monatliche Nutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten € 596,65</p> <p>Zu beziehen ab sofort</p>	<p><b>STYRIA-Wohnhaus Hauptstraße 6a</b> (ehemalig Dzinic) Gesamtgröße 80,76 m<sup>2</sup></p> <p>Baukostenbeitrag: € 2.000,00 Genossenschaftsgebühren € 180,00 Monatliche Nutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten € 523,18</p> <p>Zu beziehen ab sofort</p>
<p><b>STYRIA-Wohnhaus Hauptstraße 6</b> (ehemalig Schnepfleitner) Gesamtgröße 78,96 m<sup>2</sup></p> <p>Baukostenbeitrag: € 1.062,36 Kautions € 500,00 Genossenschaftsgebühren € 180,00 Monatliche Nutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten € 514,12</p> <p>Zu beziehen ab sofort</p>	<p><b>STYRIA-Wohnhaus Hauptstraße 6a</b> (ehemalig Schöngruber) Gesamtgröße 91,93 m<sup>2</sup></p> <p>Baukostenbeitrag: € 2.200,67 Genossenschaftsgebühren € 180,00 Monatliche Nutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten € 596,65</p> <p>Zu beziehen ab 01.12.2019</p>
<p><b>STYRIA-Wohnhaus Hauptstraße 25</b> (ehemalig Rohrauer) Gesamtgröße 69 m<sup>2</sup></p> <p>Kautions: € 1.500,00 Genossenschaftsgebühren € 180,00 Monatliche Nutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten € 472,03</p> <p>Zu beziehen ab sofort</p>	<p><b>STYRIA-Wohnhaus Hauptstraße 26</b> (ehemalig Ebert) Gesamtgröße 35,27 m<sup>2</sup></p> <p>Kautions: € 800,00 Genossenschaftsgebühren € 180,00 Monatliche Nutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten € 241,73</p> <p>Zu beziehen ab sofort</p>
<p><b>STYRIA-Wohnhaus Rosenauerstr. 1</b> (ehemalig Rainer) Gesamtgröße 53,79 m<sup>2</sup></p> <p>Kautions: € 1.200,00 Genossenschaftsgebühren € 180,00 Monatliche Nutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten € 384,61</p> <p>Frei ab 01.10.2019.</p>	<p><b>STYRIA-Wohnhaus Rosenauerstr. 21</b> Optional: Garage 13 (ehemalig Hinterreiter) Gesamtgröße 76,01 m<sup>2</sup></p> <p>Kautions: € 1.800,00 Genossenschaftsgebühren € 180,00 Monatliche Nutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten € 528,56 Optional: Garage € 53,00</p> <p>Zu beziehen ab 01.01.2020</p>

Interessenten für diese Wohnung haben die Möglichkeit, ein Ansuchen um Vergabe an die Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „STYRIA“ Gabelsbergerstr. 3, 4400 Steyr, E-Mail: [j.dicketmueller@styria-wohnbau.at](mailto:j.dicketmueller@styria-wohnbau.at) zu richten.

## 7. Winterdienst - Schneeräumaufträge

Wie jedes Jahr um diese Zeit muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten. Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen.

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 21 des OÖ Straßengesetz 1991 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte der Paragraphen.

### **§ 93. Pflichten der Anrainer**

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

### **§ 21 Sonstige Anrainerverpflichtungen**

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneescherben, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen

ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

Bürgermeister  
Peter Auerbach

.....  
(hier bitte abtrennen)

.....  
*Rosenau, am .....*

An die  
Gemeinde  
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16  
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2019/2020** auf meiner Privatstraße (Parkplatz) ..... durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hierfür von mir bezahlt werden müssen. Für eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht die Verpflichtung des Grundeigentümers nach § 93 StVO und § 21 OÖ Straßengesetz idgF. Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur Gänze alleine verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den zeitlichen Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen, vom Winterdienst vorgenommen werden.  
Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....  
*Unterschrift*

## 8. Präventionstipps für die Dämmerungszeit



BEZIRKSPOLIZEIKOMMANDO KIRCHDORF/KREMS  
KRIMINALREFERAT

### Präventionstipps für die Dämmerungszeit

**Machen Sie ihr Eigenheim  
„sichtbar“ und „sicher“ !**

- Beleuchtung wirkt Wunder
- Zutrittsbereiche überprüfen
- Vermeidung von Zeichen der Abwesenheit
- Türen versperren / Fenster schließen
- Alarmsysteme andenken



**Nützen Sie die Vorteile aktiver  
„Nachbarschaftshilfe“ !**

- Absprachen vornehmen
- Auf sich Aufmerksam machen
- Fremde Personen ansprechen
- KFZ bzw. Kennzeichen notieren
- Nach Möglichkeit Fotos anfertigen

**Melden Sie alle „verdächtigen  
Wahrnehmungen“ der Polizei !**

- **Sofortige Mitteilung !!**
- **Notruf verwenden 133**
- **Beobachten Sie weiter**
- **Bleiben Sie erreichbar für Rückruf bzw. Kontaktaufnahme vor Ort**



Sollte der Wunsch einer kriminalpolizeilichen Beratung bestehen, so wenden Sie sich an das Bezirkspolizeikommando oder ihre zuständige Polizeidienststelle. Unsere Präventionsbeamten werden mit Ihnen einen Termin vereinbaren.